

Arbeitspapier der DGWF-Landesgruppe Rheinland-Pfalz und Saarland zur Finanzierung der wissenschaftlichen Weiterbildung an Hochschulen in Rheinland-Pfalz

Die Weiterbildung an Hochschulen erfüllt eine Vielzahl von Funktionen.

- Sie trägt zum Erhalt und Erneuerung des Human-Kapitals bei,
- zur Anpassung an die Erfordernisse des Arbeits- und Beschäftigungsmarktes,
- zur Modernisierung des Wissens und der erworbenen Kompetenzen,
- zu zentralen Ergänzungen in den individuellen Bildungsbiographien
- und nicht zuletzt zu einer Inklusion im Medium der Wissenschaft insbesondere im Anschluss an das Konzept einer offenen Hochschule.

Die von den Hochschulen angebotene wissenschaftliche Weiterbildung ist kosten-/gebührenpflichtig. Die Erhebung von Gebühren oder privatrechtlichen Entgelten dient der Finanzierung bzw. Refinanzierung der Weiterbildungsprogramme ebenso wie der Entwicklung oder Weiterentwicklung neuer Angebote. Die wissenschaftliche Weiterbildung bewegt sich in einem (Weiterbildungs-)markt. Im Unterschied zu privatwirtschaftlichen Bildungsanbietern ist die hochschulische Weiterbildung allerdings nicht gewinnorientiert.

Damit diese ihrer Funktion nachkommen und sie erfüllen kann, benötigt sie eine ausreichende Grundfinanzierung. Es gehört zu den Besonderheiten der Weiterbildung an Hochschulen, dass sie einerseits gesetzlicher und damit öffentlicher Auftrag der Hochschulen ist, andererseits aber marktwirtschaftlichen Grundsätzen folgen soll. Unter Finanzierungsgesichtspunkten handelt es sich bei der hochschulischen Weiterbildung um eine in sich widersprüchliche Logik.

Um diesem Dilemma der Weiterbildung an Hochschulen gerecht zu werden, wird ein Mehrsäulenmodell der Finanzierung vorgeschlagen.

1. Sockelfinanzierung

Die weiterbildenden Einrichtungen benötigen – vor allem, wenn sie als zentrale Einrichtungen organisiert sind - eine Basisfinanzierung, die sie in den Stand setzt, ihre Grundfunktion zu erfüllen, nämlich Weiterbildung kostenpflichtig anzubieten und zu vermarkten. Das MWG hat dafür Sorge zu tragen, dass Einrichtungen der hochschulischen Weiterbildung mit einer auskömmlichen Grundfinanzierung versorgt sind.

2. Anrechnung von Leistungen in der wissenschaftlichen Weiterbildung über den Zukunftsvertrag *Studium und Lehre stärken*

Die in der Weiterbildung erbrachten Leistungen finden derzeit keinerlei Berücksichtigung innerhalb der Zuweisung der Hochschulhaushalte durch das Landesministerium. Das war in der Vergangenheit anders. Zu Zeiten des Personalbemessungskonzeptes (PBK) wurden Einnahmen, die in der Weiterbildung erzielt wurden, als zusätzliche Personalstellen für die Hochschulen „verrechnet“. Dieses Modell existiert bereits seit Jahren nicht mehr. Eine Kompensation dafür hat es nicht gegeben. Eine Leistungsanrechnung bestand im Kontext des Hochschulpaktes, allerdings hier nur für spezifische Leistungen. Als paktrelevant wurden ausländische Studierende bzw. solche angesehen, die als beruflich Qualifizierte ein Studium aufgenommen haben. Der Hochschulpakt ist inzwischen ausgelaufen und damit auch die hier realisierte besondere Form der Teilanrechnung von Leistungen im Bereich der hochschulischen Weiterbildung. Die Verpflichtungserklärung des Landes Rheinland-Pfalz zur Bund-Länder-Vereinbarung „Zukunftsvertrag Studium und Lehre stärken“ sieht jedenfalls derzeit keine Berücksichtigung der Leistungen der Weiterbildung durch den Landes- bzw. den jeweiligen Hochschulhaushalt vor. Hier ist dringende Nachbesserung erforderlich.

Die Weiterbildungseinrichtungen im Hochschulbereich sind gehalten, die ihnen entstehenden Kosten durch Gebühren oder Entgelte selbst zu tragen. Dringend erforderlich ist allerdings, dass die Hochschule bzw. die mitwirkenden Fachbereiche für ihre Mitwirkung in der Weiterbildung Anreize erhalten. Diese sind nicht aus den Gebühreneinnahmen finanzierbar, aus denen sich die Weiterbildungseinrichtungen und ihre Programme finanzieren. Zusammenfassend: Dekane/Dekaninnen, Kanzlerinnen/Kanzler und Hochschulpräsidien müssen aus der Weiterbildung an ihrer Hochschule einen erkennbaren (finanziellen) Mehrwert beziehen, der nicht nur in der Generierung von Einnahmen für die beteiligten Dozent:innen bestehen kann, wie das derzeit der Fall ist. Das gilt insbesondere für die Weiterbildungsstudierenden, die als reguläre Studierende an der Hochschule eingeschrieben sind. Unter den gegenwärtigen Voraussetzungen der „Hochschulinitiative für gutes Studium und gute Lehre“ finden diese keine Berücksichtigung und dienen lediglich der werbewirksamen Steigerung der Gesamtzahl der an einer Hochschule eingeschriebenen Studierenden. Als Anreizfaktor für ein Engagement in der wissenschaftlichen Weiterbildung ist das keinesfalls ausreichend, wenn nicht sogar kontraproduktiv.

Die Leistungen der hochschulischen Weiterbildung bedürfen einer Anerkennung: die Weiterbildungsstudierenden sind daher unterschiedslos, d.h. ebenso wie „Normalstudierende“, im Rahmen der dynamischen Komponente des Zukunftsvertrags *Studium und Lehre stärken* anzuerkennen und zu gewichten. Die Leistungen sollen der Hochschule als Institution bzw. den mitwirkenden Fakultäten zuerkannt werden.

3. Besondere Rahmenbedingungen und Studienformate in der wissenschaftlichen Weiterbildung

Die wissenschaftliche Weiterbildung richtet sich vorwiegend an Zielgruppen, die ein Studium neben beruflichen und/oder familiären Verpflichtungen anstreben. Die Vereinbarkeit von Studium, Beruf und/oder Familie bildet hierbei eine wichtige Voraussetzung für die Studienaufnahme und den erfolgreichen Studienverlauf. Um die Vereinbarkeit zu gewährleisten, bedarf die wissenschaftliche Weiterbildung besonderer Rahmenbedingungen und Studienformate, um die Zielgruppen zu erreichen und ihren Studienbedingungen Rechnung zu tragen. Dies gilt in der Regel auch für den im Hochschulgesetz neu verankerten Weiterbildungsbachelor (vgl. § 35).

Entscheidend für die Erzielung von Einnahmen ist – soweit nicht privatrechtliche Entgelte erhoben werden – die Landesverordnung über die Gebühren in den Bereichen Wissenschaft, Weiterbildung und Forschung (das besondere Gebührenverzeichnis). In ihr sind wesentliche gebührenrelevante Tatbestände erfasst und geregelt. Hier bedarf es folgender Anpassung:

Als ergänzender Gebührentatbestand sollte in Rekurs auf die Studie des Wissenschaftsrats zur Finanzierung der hochschulischen Weiterbildung eine verursachungsgerechte Servicegebühr eingeführt werden. Sie soll überall dort zur Anwendung kommen wo Mehraufwände durch besondere Rahmenbedingungen und Studienformate entstehen, die nicht durch die Gebührentatbestände nach Ziffer NN abgedeckt sind, wie z.B. die Studienorganisation sowie die Beratung und die Betreuung von Studierenden an Wochenenden oder in den Abendstunden. Auch die mit der Organisation eines Weiterbildungsbachelors unstrittig verbundenen Mehraufwände könnten damit abgedeckt werden.